



Schutz- und Hygienekonzept

Stand: 26.11.2021

Grundlage ist der **Rahmen-Hygieneplan zur Einhaltung des Infektionsschutzes an bayerischen Schulen.**

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuer-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html>

Für die Mittagsbetreuung Hemhofen ergeben sich demnach folgende **Hygiene- und Schutzmaßnahmen:**

1. Rahmenbedingungen

- Es findet grundsätzlich inzidenzunabhängig Regelbetrieb ohne Mindestabstand von 1,5 m statt.
- Infektionsketten können anhand der **Anwesenheitslisten** nachvollzogen werden.

2. Betretverbot für Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinns, Hals- oder Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) aufweisen.
- einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

3. Vorgehen bei Erkrankung

- **Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs-bzw. respiratorischen Symptomen** (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist der Besuch der Mittagsbetreuung allen **Schülerinnen und Schülern** nur möglich, wenn sie einen unter Aufsicht in der Schule/Mittagsbetreuung bereitgestellten Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben oder ein **negatives Testergebnis** auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird.
- **Bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache** (z.B. Heuschnupfen), bei **verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber)**, bei **gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern**, ist ein Besuch der Einrichtung **ohne Test** möglich.
- **Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Symptomen** wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenscherzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Mittagsbetreuung.

- Die **Wiederzulassung von Kindern nach einer Erkrankung** ist erst wieder möglich, sofern die betreffende Person bei gutem Allgemeinzustand ist [bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber)] und der Einrichtung oder der Schule ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird.
Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn diese ab dem erstmaligen Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht wurde und am achten Tag nach erstmaligem Auftreten von Krankheitssymptomen keine Krankheitssymptome mehr bestehen.
- Die **Pflicht zur Überprüfung, dass** bei Wiedererscheinen **nach krankheitsbedingter Abwesenheit/ bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs-bzw. respiratorischen Symptomen** von Schülerinnen und Schülern auch tatsächlich ein **negativer Test** abgegeben wird, liegt bei der **Schule**, da die Kinder die Mittagsbetreuung erst im Anschluss an den Unterricht besuchen.
- **Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit am Nachmittag** ist dies daher unverzüglich der **Schule mitzuteilen!**
- Für das **Personal der Mittagsbetreuung** genügt **bei Symptomen oder bei Rückkehr nach Krankheit** eine Selbsttestung zuhause und die Versicherung, dass der Selbsttest negativ war.
Darüber hinaus wird empfohlen, dass sich **Personal mit leichten Erkältungssymptomen** (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst **täglich** mittels **Selbsttests** auf SARS-CoV-2 testet.

4. Vorgehen bei positivem Selbsttest

Im **Falle eines positiven Ergebnisses** in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest) sollte sich die betroffene Person sofort **absondern**, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und **das Gesundheitsamt, die Leitung der Einrichtung sowie die Schulleitung** über den positiven Selbsttest **unterrichten**.

Das **Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an** und unterrichtet über das weitere Vorgehen.

Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht nach Nr. 2.1.2 in Verbindung mit Nr. 1.2 AV Isolation in der aktuellen Fassung der Änderungsbekanntmachung derzeit Seite 19 vom 15. September 2021 (BayMBl. Nr. 660).

Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ darf die Einrichtung unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) fortgesetzt.

5. Hygiene- und Schutzregeln für Kinder und Personal

- **Regelmäßiges Händewaschen** (mit Seife für mind. 20 – 30 Sekunden nach Anleitung) bei jedem Wechsel der Tätigkeit
- Wo immer möglich **Abstand halten**
- **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** für Kinder bzw. einer **medizinischen Gesichtsmaske (MNS, sog. „OP-Maske“)** für das Betreuungspersonal und

sonstige an der Schule tätige Personen in allen geschlossenen Räumen und auf Begegnungsflächen im Schulgebäude (Auch in der Turnhalle!).

- **Einhaltung der Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- **Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund**
Verzicht auf Körperkontakt (z.B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln, Raufen), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- **Beachtung der Markierungen und Hygienehinweise**

6. Aufgaben des Betreuungspersonals

- **Einhaltung, Einführung, Überwachung und Einforderung der allgemeinen Verhaltensregeln** -> s. Punkt 5
- **Beachtung und Einforderung der Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)** -> s. Punkt 7
- **Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume** (mind. alle 20 Minuten mittels Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster für mindestens 5 Minuten). Können die Fenster nicht vollständig geöffnet werden, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.
- **Flächendesinfektion als Wischdesinfektion nur bei Bedarf** (Kontamination mit Körperausscheidungen wie Auswurf, Blut, Erbrochenem oder Stuhl)
- **Reinigung der Tische** mit Wasser und Spülmittel am Ende des Tages
- **Beachtung der Auflagen hinsichtlich sportlicher, musikalischer und Speisen zubereitender Angebote** (s. Rahmenhygieneplan d. bayerischen Schulen Punkt 7)

7. Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)

- Für das pädagogische Personal besteht eine **Verpflichtung zum Tragen eines MNS**.
- Die MNB bzw. der MNS muss an den Seiten **eng anliegen sowie Mund und Nase vollständig bedecken**.
- Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB/ des MNS unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Die MNB/ der MNS sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden.
- Wird der Verpflichtung zum Tragen einer MNB/ eines MNS nicht nachgegangen, darf die Person der Einrichtung verwiesen werden. Für Schülerinnen und Schüler ist bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen.
- Die Mitführung von Ersatzmasken wird dringend angeraten.

8. Erste Hilfe

- **Einmalhandschuhe müssen zum Eigenschutz getragen werden**.
- Ersthelfer/-in und hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich - eine **geeignete MNB/ einen MNS** tragen.

- **Unbedingte Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln** (hygienisches Händewaschen/ ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfer.
- Verwendung einer **Beatmungshilfe** (Taschenmaske) im Fall einer Atemspende
- Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes **notfalls auf die Beatmung zu verzichten**.

9. Hygienemaßnahmen für die Verpflegung mit warmen Mittagessen

- **Anlegen ausreichend breiter Laufwege**
- **Beachtung der Markierungen** (Einbahnstraßen, Tischzuordnung)
- **Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Kinder) bzw. einer medizinischen Maske (Personal)** ist verpflichtend.
Diese darf lediglich während der Nahrungsaufnahme am Sitzplatz von den Kindern abgenommen werden.
- **Persönliche Hygieneregeln beachten:**
 - Vor dem Essen Hände mit Wasser und Seife waschen, 20-30 sec. nach Anleitung
 - Einmalhandtücher zum Abtrocknen verwenden
 - Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
 - Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
 - Vermeidung von Körperkontakt
- **Kein gegenseitiger Austausch von Besteck und Geschirr**
- **Essensausgabe**
 - Die Ausgabe des Essens erfolgt ausschließlich durch berechtigtes Betreuungspersonal.
 - Portionierung der Mahlzeiten (keine gemeinschaftlichen Obststeller)
 - Keine Selbstbedienung
 - Geschirr und Besteck muss vor Wiederverwendung bei 60 Grad in der Spülmaschine gereinigt werden.
- **Reinigung der Essplätze**
 - Eine Aufsichtsperson reinigt den genutzten Ess- und Sitzplatz vor Neuvergabe mit warmem Wasser und Spülmittel.
 - Flächendesinfektion als Wischdesinfektion nur bei Bedarf (Kontamination mit Körperausscheidungen wie Auswurf, Blut, Erbrochenem oder Stuhl)
- **Solange die jeweils aktuelle Fassung der BayIfSMV eine Maskenpflicht während der Mittagsbetreuung anordnet, ist die Verpflegung mit warmen Mittagessen nur möglich, wenn das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen allen Schülerinnen und Schülern bei der Essensaufnahme eingehalten wird oder feste Gruppen gebildet werden, um eine Durchmischung der Gruppen zu vermeiden.**